

lvkm Thüringen e.V., R.-Breitscheid-Str. 7a, 99817 Eisenach

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Nur per Mail: poststelle@landtag.thueringen.de

Ihr Zeichen

Unsere Zeichen

Ansprechpartner

Datum

19.03.2018

Thüringer Gesetz zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen sowie zur Änderung des Thüringer Beamtengesetzes

hier: Stellungnahme

Allgemein

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf können konkrete Verbesserungen für die Gleichstellung und Inklusion von Menschen mit einer Behinderung in Thüringen erreicht werden. In der Erarbeitung des Entwurfes wurden viele Menschen mit einer Behinderung einbezogen, die auf erforderliche Regelungen hingewiesen und eigene, konkrete Vorschläge unterbreitet haben. Durch die Einbeziehung von Betroffenen kann eine gute praktische Umsetzung erzielt werden. Es muss trotzdem eine stetige Evaluation nach in Kraft treten des Gesetzes erfolgen, um die Anwendbarkeit zu überprüfen und ggf. Nachbesserungen vorzunehmen.

Erster Abschnitt

Die im ersten Abschnitt genannten Bestimmungen erklären Ziel, Geltungsbereich des Gesetzes sowie definieren die Begriffe „Barrierefreiheit“, „Benachteiligung“ und „Menschen mit Behinderungen“.

§ 3 Menschen mit Behinderungen

Im § 3 wird der Begriff „Menschen mit einer Behinderung“ definiert. Praktisch zeigt sich jedoch mittlerweile, dass die anwendbaren Rechtsvorschriften für Menschen mit Behinderungen nicht nur für Menschen mit einer Behinderung gelten, sondern auch für Menschen, die von einer Behinderung bedroht sind, vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX. Aus diesem Grund sollte dieses Gesetz auch für diese Personengruppe Anwendung finden und dies in dem Entwurf einfließen.

Mitglied im: Bundesverband für körper- u. mehrfachbehinderte Menschen e.V.
Der Paritätische Thüringen e.V.

Vorstand

Vorsitz: Dennis Petschner
Stellv.: Martina Dorenwendt

Gerichtsstand: Eisenach
VR-NR.: 310319

☎ 03691 – 85 48 98 5
☎ 03691 – 89 11 11
✉ info@lvkm-thuer.de
🌐 <http://lvkm-thuer.de>

Bankverbindung

Wartburg-Sparkasse
IBAN DE82 8405 5050 0000 05 13 14
BIC HELADEF1WAK

Zweiter Abschnitt

In diesem werden die Verpflichtungen zur Gleichstellung und zur Herstellung der Barrierefreiheit normiert. Wesentliche Verpflichtungen zur Erreichung der Inklusion sind gelungen, jedoch wird dem Träger der öffentlichen Gewalt bspw. im Bereich gemeinsamer Unterricht und Recht auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderer Kommunikationsformen zu viel Spielraum gelassen.

§ 6 Umsetzung von Inklusion und Gleichstellung

Hier sollte klar einfließen, dass auf kommunaler und/oder Landesebene entsprechende Arbeitsgruppen zu bilden sind, die die praktische Umsetzung begleiten und evaluieren und ggf. Vorschläge zur Verbesserung erarbeiten.

§ 7 Gleichstellungsgebot

Wir begrüßen das Wunschrecht in Absatz 2, sehen jedoch die Umsetzung kritisch, da es praktisch kaum umsetzbar sein wird. In der Sozialbranche arbeiten größtenteils ausschließlich Frauen. Dadurch ist es für den Träger höchstwahrscheinlich nur in den seltensten Fällen möglich die Pflege von einer gleichgeschlechtlichen Person erbringen zu lassen. Auch spielt bei der schwierigen Umsetzbarkeit die zumeist fehlende Personalausstattung eine Rolle. Dem Menschen mit Behinderung sollte das Wunschrecht so ausgestaltet werden, dass die Pflege je nach Wunsch durch eine gleichgeschlechtliche oder einer andersgeschlechtlichen Person durchgeführt wird, da es auch Fälle geben kann, in denen vorzugsweise eine andersgeschlechtliche Pflegeperson gewünscht wird.

§ 9 Grundsätzliche Aufgaben

Bei der Erarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften sowie bei politischen Konzepten sollte neben dem Beauftragten für Menschen mit Behinderungen auch entsprechende Fachverbände/Vereine und Institutionen für Menschen mit Behinderungen einbezogen werden. Dieser Passus ist bspw. im § 10 Abs. 6 dieses Gesetzesentwurfes gelungen und sollte auch hier angewandt werden.

§ 11 Berücksichtigung der Inklusion in der Ausbildung

Hier sollte keine Eingrenzung der Behinderungsarten erfolgen, sondern allgemein der Begriff „Menschen mit Behinderungen“ verwendet werden.

§ 12 Recht auf gemeinsamen Unterricht

Diesen Paragraphen sehen wir sehr kritisch in seiner Formulierung. Es wird die Beschulung an allgemeinbildenden Schulen für Schüler/innen ausgeschlossen, die eine gesonderte Förderung bedürfen oder die Beschulung aus anderen Gründen nicht möglich macht. Sodann soll die Beschulung an einer Förderschule erfolgen. Wird dieser Formulierung gefolgt, so werden alle Menschen bspw. mit einer kognitiven Beeinträchtigung von der Beschulung an einer allgemeinbildenden Schule ausgeschlossen, da diese meist einer gesonderten Förderung bedürfen. Auch werden viele Personen mit einer körperlichen Behinderung ausgeschlossen, da die Schulen oftmals nicht die notwendige Barrierefreiheit sicherstellen können und sich sodann darauf berufen wird, dass die Beschulung nicht möglich sei. Mit dieser Formulierung wird gerade keine Inklusion erreicht.

Mitglied im: Bundesverband für körper- u. mehrfachbehinderte Menschen e.V.
Der Paritätische Thüringen e.V.

Vorstand

Vorsitz: Dennis Petschner
Stellv.: Martina Dorenwendt

Gerichtsstand: Eisenach
VR-NR.: 310319

☎ 03691 – 85 48 98 5
☎ 03691 – 89 11 11
✉ info@lvkm-thuer.de
🌐 <http://lvkm-thuer.de>

Bankverbindung

Wartburg-Sparkasse
IBAN DE82 8405 5050 0000 05 13 14
BIC HELADEF1WAK

Auch die Sätze drei und vier des Absatzes bedürfen einer Veränderung.
Hier wird lediglich den Eltern die Einbeziehung bei der Schulwahl gewährt. Hier sollten die Schüler/innen und die Eltern bei der Schulwahl mit einbezogen werden. Gerade bei Schüler/innen in den höheren Jahrgängen, muss eine Mitbestimmung dieser bei der Schulwahl erfolgen.

Im letzten Satz des Absatzes wird den Eltern von Schülern eine individuelle und schulneutrale Beratung gewährt. Diese Beratung sollte für die Schüler/innen und die Eltern ausgeweitet werden, um alle Beteiligten mit einzubeziehen und auch dem Schüler den Anspruch auf Beratung zu gewähren. Ferner stellt sich die Frage, wer diese schulneutrale Beratung sicherstellt.

§ 13 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationsformen

Gemäß Absatz 3 haben die Betroffenen zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungsverfahren das Recht, mit den in Absatz 3 genannten Hilfen etc. entsprechend zu kommunizieren. Dieses Recht bezieht sich jedoch nur auf das Verwaltungsverfahren, d.h. sofern eine Leistung oder ähnliches schon beantragt wurde. Die Verwaltungen, insb. die Leistungsverwaltung, hat jedoch auch eine Beratungspflicht, um den Ratsuchenden eine Orientierung zu geben. Im Zuge dieser Beratungspflicht besteht dieses Recht dann jedoch nicht. Das genannte Recht in Absatz 3 muss also auf die Beratungspflicht im Vorfeld eines Verwaltungsverfahrens ausgeweitet werden.

§ 15 Verständlichkeit in leichter Sprache

Hier wird von der öffentlichen Gewalt gefordert, sie solle mit Leichter Sprache arbeiten und den Betroffenen solle auf Verlangen in leichter Sprache Bescheide etc. erklärt werden.

Im Gegensatz zum § 14, in dem die öffentliche Gewalt mit dem Wort „hat“ aufgefordert wird, entsprechende Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken sicherzustellen, wird hier nur mit einem „soll“ gearbeitet. Das gibt der öffentlichen Gewalt Ermessen. Auch sollte hier die öffentliche Gewalt klar aufgefordert werden die leichte Sprache sicherzustellen.

Auch muss es in Entscheidung des Betroffenen liegen, ob ihm die Erklärung in leichter Sprache in mündlicher oder schriftlicher Form mitgeteilt wird, denn die Bedürfnisse und Fähigkeiten der Verarbeitung sind bei jedem Betroffenen unterschiedlich.

Gemäß Absatz 2 sollen Informationsmaterialien, die sich speziell an Menschen mit Behinderung richten, so gestaltet werden, dass sie die Belange von Menschen mit einer Behinderung berücksichtigen. Nach unserer Auffassung sollte generell eine barrierefreie Gestaltung aller Informationen erfolgen, die aus der öffentlichen Gewalt stammen, denn es kann nicht pauschal definiert werden, was für einen Menschen mit Behinderung von Bedeutung ist.

Mitglied im: Bundesverband für körper- u. mehrfachbehinderte Menschen e.V.
Der Paritätische Thüringen e.V.

Vorstand

Vorsitz: Dennis Petschner
Stellv.: Martina Dorenwendt

Gerichtsstand: Eisenach
VR-NR.: 310319

☎ 03691 – 85 48 98 5
☎ 03691 – 89 11 11
✉ info@lvkm-thuer.de
🌐 <http://lvkm-thuer.de>

Bankverbindung

Wartburg-Sparkasse
IBAN DE82 8405 5050 0000 05 13 14
BIC HELADEF1WAK

Dritter Abschnitt

Die Grundsätze für den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen und die Interessenvertretungen für Menschen mit einer Behinderung werden in diesem Abschnitt verfestigt. Hierbei sollte die Aufstellung des Landesbeirates sowie die Haupt- bzw. Ehrenamtlichkeit der kommunalen Beauftragten eindeutiger geregelt werden. Ferner fehlt uns der Peer-to-Peer-Ansatz bei der Besetzung des Landesbeauftragten.

§ 17 Landesbeauftragter für Menschen mit einer Behinderung

Wir sind der Ansicht, dass der Beauftragte dem Personenkreis gemäß. § 3 des Gesetzes angehören sollte. Wir bejahen keine Pflicht dazu. Es sollte jedoch einfließen, dass nach Möglichkeit der Beauftragte selbst zum Personenkreis von Menschen mit einer Behinderung gemäß § 3 gehört. Dies setzt den Peer-to-Peer-Gedanken fort und ist vereinbar mit den gegenwärtigen und zukünftigen Anforderungen zahlreicher Richtlinien.

§ 22 Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen

Die Bestimmung über Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder sollte im Ermessen des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen liegen. Es sollte jedoch eine Mindestanzahl von stimmberechtigten Mitgliedern im Gesetz normiert werden, die im Beirat vertreten sind. Eine fixe Anzahl von stimmberechtigten Mitgliedern ist schwer erfüllbar und schließt u.U. wichtige Organisationen aus, die bisher Mitglied des Beirates waren. Ferner hat der Beauftragte dafür zu sorgen, dass bei den stimmberechtigten Mitgliedern eine ausgewogene Verteilung stattfindet, sodass Vertreter aller Beeinträchtigungsarten im Beirat vertreten sind.

§ 23 Kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderungen

Aufgrund der Aufgabenvielfalt eines Beauftragten sollte bei Landkreisen und kreisfreien Städten der Beauftragte hauptamtlich zugeordnet sein. Eine optimale Aufgabenerfüllung im Landkreis und kreisfreien Städten kann im Zuge eines Ehrenamtes nicht erreicht werden.

Dennis Petschner
Vorsitzender

Mitglied im: Bundesverband für körper- u. mehrfachbehinderte Menschen e.V.
Der Paritätische Thüringen e.V.

Vorstand

Vorsitz: Dennis Petschner
Stellv.: Martina Dorenwendt

Gerichtsstand: Eisenach
VR-NR.: 310319

☎ 03691 – 85 48 98 5
☎ 03691 – 89 11 11
✉ info@lvkm-thuer.de
🌐 <http://lvkm-thuer.de>

Bankverbindung

Wartburg-Sparkasse
IBAN DE82 8405 5050 0000 05 13 14
BIC HELADEF1WAK